



STADT HUSUM

Der Bürgermeister

**Bericht zur Obdachlosigkeit
und
Vermeidung von Wohnungslosigkeit
2021
im Bereich der Stadt Husum
und des
Sozialzentrums Husum und Umland**

Stadt Husum
Der Bürgermeister

Gliederung

I. Vermeidung von Obdachlosigkeit/ Wohnungslosigkeit	3
1. Einleitung	3
2. Mietobergrenzen/ Miethöchstgrenzen	4
3. Gesamtzahl der Fälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit	5
II. Wohnungsmarkt in Husum	8
1. Verfügbarkeit von Wohnraum	8
2. Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche	10
III. Einweisung durch das Ordnungsamt in eine (Obdachlosen-)Wohnung, Betreuung der Bewohner der Obdachlosen Wohnungen, Ende der Obdachlosigkeit und Unterbringung von MigrantInnen	
1. Gründe	11
2. Anzahl der Mitteilungen zur Zwangsräumung	11
3. Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte	12
4. Migranten und ihre Unterbringung	12
5. Beendigung der Obdachlosigkeit	12
6. Betreute Obdachlose in Husum nach Haushalten und Personen im Verlauf 2021	13
7. Situation der Obdachlosenwohnungen	13
IV. Hilfen des DW Husum und anderer Institutionen für die Obdachlosenarbeit	
1. Projekt „Grün und Bunt“ vom DW	14
2. Wohnungslosenhilfe und Bahnhofsmision des DWs	15
3. Winternotprogramm des DW	15
4. Streetwork, Anlaufstelle Streetwork am ZOB und Jugendhilfeverein	15
5. Wohn-Eck	15
V. Durchreisende und ehemalige Obdachlose in Nachbetreuung	16
1. Auszahlung der Tagessätze	16
2. Anzahl der Durchreisenden im Sozialzentrum Husum Umland im Jahr 2021	17
3. Aufenthaltsdauer der Durchreisenden im Bereich des Sozialzentrums Husum und Umland	17
4. Ehemalige Obdachlose in Nachbetreuung	17
VI. Schlusswort	18
VII. Anlage zum Bericht über die Obdachlosenarbeit der Stadt Husum und im SZ Husum-Umland	21
VIII. Zusammenfassende Stichpunkte zum Obdachlosenbericht 2021	24

I. Vermeidung von Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit

1. Einleitung

Die steigenden Zahlen der Wohnungslosen sind für die BAG W (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) auf das unzureichende Angebot an bezahlbarem Wohnraum, die fortlaufend weitere Schrumpfung des Sozialwohnungsbestandes und die Verfestigung von Armut zurückzuführen. Es fehlt insbesondere an bezahlbarem Wohnraum für Menschen im Niedrigeinkommensbereich, für die Menschen, die Transferleistungen beziehen und für Geflüchtete. Zusätzlich sind Alleinerziehende und junge Erwachsene, aber auch die durch drohende Altersarmut betroffene Menschen, BilligjobberInnen, Soloselbständige und andere prekär beschäftigte Menschen immer wieder neu in einer schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt der Bundesrepublik. „Wie sollen sich diese Menschen auf einem Wohnungsmarkt versorgen, auf dem es insbesondere an bezahlbaren Kleinwohnungen mangelt?“ fragt Werena Rosenke als Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Wohnraum um ein elementares Bedürfnis des Daseins handelt, das zudem eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche und berufliche Teilhabe darstellt.

Prävention im Bereich drohender Wohnungslosigkeit ist dabei elementar. Bereits im Jahr 2013 stellte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge fest: „Prävention trägt dazu bei, Wohnungslosigkeit mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten im Vorfeld zu vermeiden, bestehende Wohnverhältnisse zu sichern und die Handlungsfähigkeit von Menschen in Wohnungsnotfällen zu stärken. Hierzu sind bedarfsgerechte Hilfen und Strukturen in den Kommunen erforderlich.“

Vorrangige Ziele des Sozialen Dienstes der Stadt Husum im Sozialzentrum Husum und Umland zur Prävention sind die Vermeidung von Wohnungslosigkeit und das Angebot von angemessenen Hilfen bei Wohnungsnotfällen. Die Umsetzung der Ziele dient dazu, weitere Probleme und Schwierigkeiten für die betroffenen Personen und ihre Familien abzuwenden und dadurch hohe Folgekosten für die Gesellschaft zu vermeiden. Diese präventive Arbeit wird aufgrund des erheblichen Mangels an bezahlbaren Wohnungsangeboten teilweise stark erschwert und wirkungslos gemacht.

Die Zahlen sind durch coronabedingten Stillstand, weniger Flüchtlinge/ Neubürger und die Arbeit von WohnEck siehe später im Bericht (unter IV, Nr. 5.) immer noch alarmierend hoch.

Aus der Arbeit des Sozialen Dienstes der Stadt Husum wurde im Jahr 2021 auf jeden Fall deutlich, dass sich eine Zunahme neu entstehender z.T. verdeckter Wohnungslosigkeit weiter fortgesetzt entwickelt und somit eine hohe Dunkelziffer von Menschen besteht, die sich über viele Monate durch Mitwohnmöglichkeiten gegen Gefälligkeiten offiziell nicht als Obdachlose zeigen und sich irgendwie durchschlagen.

Bei „verdeckter Wohnungslosigkeit“ handelt es sich manchmal auch nach Entwurzelung durch zum Beispiel Trennungen oder Arbeitsverlust und Ausgrenzung auf Grund z. B. Sucht oder Migrationshintergrund um Fälle des prekären Wohnens. Hierzu zählen zum Beispiel das provisorische Wohnen bei Freunden und Bekannten, unzureichender bzw. überbelegter Wohnraum oder Wohnungen, die beispielsweise wegen massiven Schimmelbefalls eigentlich nicht bewohnbar sind.

Ein regulärer Wohnungswechsel bzw. eine Neuanmietung ist aber häufig, aufgrund nicht anerkannten Umzugsgrundes durch die Sozialleistungsbehörde, trotz Einhaltung der Miethöchstgrenzen, mangelnder Angebote an bezahlbarem Wohnraum, wegen Corona-Beschränkungen und ungeklärter Sozialleistungen für die Miete etc. schlichtweg nicht möglich.

Die Hürden des Sozial- und Rechtssystems und der auszufüllenden Formularflut aber auch die beizubringenden -zum Teil kostenpflichtigen- Unterlagen (Kontoauszüge, die fehlen oder nicht mehr vorhanden sind) steigen immer stärker und machen den Zugang zu Sozialleistungen vielfach sehr viel schwerer.

Diese Hürden sind für viele belastete Menschen nicht mehr allein zu bewältigen, so dass sie Betreuer, Ämterlotsen, Helfer etc. brauchen, um an ihre (Sozial-)Leistungen (wie ALG II, ALG I, SGB XII, Elterngeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Berufsausbildungs-beihilfe, BAFÖG, Unterhaltsvorschuss für Kinder

Alleinerziehender, Wohngeld, Krankengeld, Rente usw.) zu kommen. Es ist folglich zunehmend schwer an die existentiell notwendigen Gelder zu kommen. Diese sind aber zwingend notwendig für die Prävention z.B. die Rettung der Wohnung und somit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Aber auch um den Lebensunterhalt zu bestreiten und eine notwendige bedarfsdeckende Grundsicherung zu haben.

Dies ist in Zeiten von CORONA bei z.T. geschlossenen Behörden etc. nur zusätzlich digital, d.h. per Mail oder über Internet, möglich. Hier ist es oftmals verbunden mit dem Ausdruck von Formularen, die viele, mangels eines Druckers, gar nicht ausdrucken können. Oder sie erhalten die Vordrucke nur verspätet per Post. Auch ist sehr viel über Handy zu erledigen, was mit entsprechenden Kosten für Telefon und Internet, welche viele nicht zusätzlich als Geldmittel über den Lebensunterhalt hinaus zur Verfügung haben, verbunden ist. Zusätzlich ist der Umgang mit vielen erforderlichen Pins und Passwörtern bei dem eigentlich notwendigen verschlüsselten Emailverkehr u der Onlinekontoführung etc. schwierig und Login-Verfahren bzgl. Datenschutz und Sicherheit überfordern viele Menschen völlig.

An diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass sich neue Randgruppen durch Ausschluss bei digitalen oder internetbasierten Verfahren bilden und eben auch Wohnungslosigkeit, wenn der soziale Dienst nicht rechtzeitig eingreifen kann oder diese Menschen völlig den Mut verloren haben und den Kopf in den Sand stecken, bis es zu spät ist und sie im wahrsten Sinne des Wortes vor der Tür stehen.

2. Mietobergrenzen/ Miethöchstgrenzen

Es werden bei den Leistungen nach dem SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsunfähige und RentnerInnen) nur angemessene Kosten für Miete und Heizung berücksichtigt. Der Kreis Nordfriesland legt Höchstgrenzen für Miete und Heizung fest. Seit 2020 – jährlich - ist jetzt erneut mit Geltung ab 01.01.2022 die Tabelle (siehe unten) erneut angepasst worden.

Für EmpfängerInnen von SGB II Leistungen oder SGB XII Leistungen ist es extrem schwer eine Wohnung im angemessenen Rahmen (siehe Tabelle unten schon angepasst für 2022) zu finden, obwohl die Höchstgrenzen für Miete und Heizung erhöht wurden. Besonders 1 bis 2 Zimmer-Wohnungen sind schwer zu bekommen, aber auch 3 Zimmer-Wohnungen oder Wohnungen für große Familien sind schwierig zu finden.

Verschiedene Einrichtungsträger mieten in diesem Wohnungsmarktsegment Wohnraum für ihre zu betreuenden Personen an, was zum Glück diesen Personen hilft, aber diese Wohnungen bedürftigen anderen Personen entzieht.

Diese von anderen Einrichtungsträgern betreuten Personen nehmen Leistungen der Jugendhilfe, der DIAKO NF (Fachkliniken NF inklusive Adaption, Husumer Insel), der Brücke, der weiteren Eingliederungshilfe = EGH-Träger, Land in Sicht, TSBW, Arche, AWO, Diakonie oder anderen sozialen Einrichtungen in Anspruch.

Hier hilft und arbeitet mit stark wachsendem Erfolg die, durch die genannten EGH Träger 2019 gegründete, gGmbH Wohn-Eck siehe IV, Pkt.5., die für sonstige Sozialleistungsempfänger Wohnungen anmietet und weitergibt.

Insgesamt hat sich der Bedarf an Wohnungen erhöht. Dies geschieht insbesondere durch junge Menschen, die aus dem Elternhaus ausziehen oder eine Jugendhilfeeinrichtung verlassen, sowie durch Menschen die aus stationärer in ambulante Betreuung wechseln. Aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die zur Ambulantisierung aus ihrer Einrichtung ausziehen, Haftentlassene, Singles oder Ehescheidungs- bzw. Trennungsfälle oder verarmte RentnerInnen, die aus dem Dorf in die Stadt ziehen möchten, führen zu einer stark erhöhten Nachfrage in Husum, die auch durch andere große hier stark wachsende Berufsgruppen und Zuzüge z.B. Soldaten geprägt ist .,

Haushalt mit	Nachrichtlich: angemessene Wohnfläche in qm	Mietpreisregionen			
		Nord	Süd	Sylt	Amrum und Föhr
		Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland	Städte Husum und Tönning, Gemeinde Reußenköge, Ämter Eiderstedt, Nordsee- Treene, Pellworm und Viöl		
1 Person	50	410 €	419 €	407 €	594 €
2 Personen	60	468 €	476 €	508 €	719 €
3 Personen	75	570 €	601 €	635 €	856 €
4 Personen	85	636 €	674 €	775 €	1.000 €
5 Personen	95	722 €	752 €	1.001 €	1.142 €
6 Personen	105	777 €	817 €	1.107 €	1.278 €
7 Personen	115	853 €	873 €	1.212 €	1.415 €
8 Personen	125	899 €	899 €	1.317 €	1.551 €
weitere Person	10	76 €	80 €	106 €	136 €

In den oben genannten Mietobergrenzen sind alle kalten Nebenkosten (= Bruttokaltmiete) enthalten (ausschließlich Heizkosten werden zusätzlich übernommen). Dies bereitet in der Berechnung und in der Praxis häufig Schwierigkeiten, da die Nebenkosten seit Jahren steigen. Jedoch kann kein VermieterIn wegen der erhöhten Nebenkosten die Grundmiete zur Einhaltung der Mietobergrenzen senken.

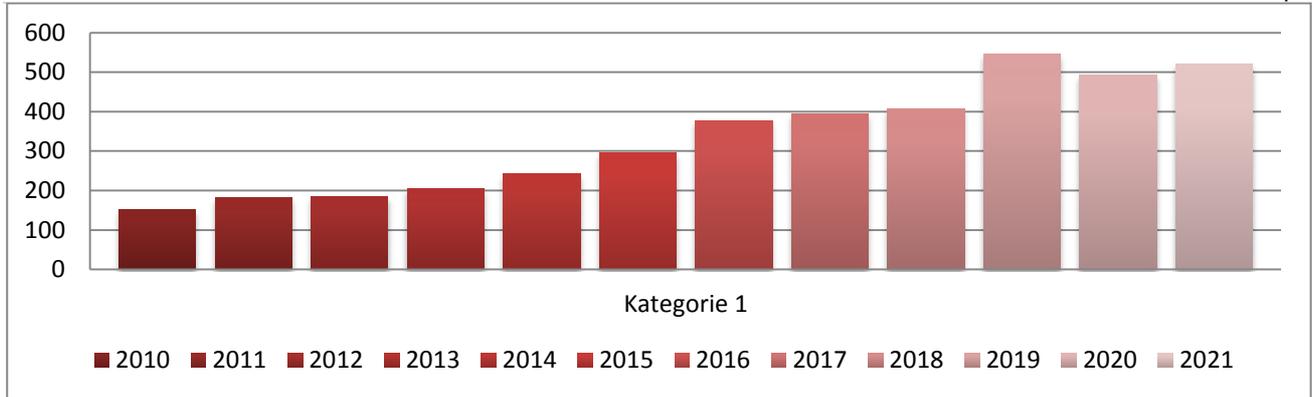
Die vorgegebenen Höchstsätze der Kosten der Unterkunft beziehen sich auf den Regelfall. Gemäß den Hinweisen des Kreises NF sind Ausnahmen in seltenen Einzelfällen und schwer dursetzbar möglich. Wenn die tatsächlichen Kosten den jeweiligen Richtwert überschreiten, dann ist zu prüfen, ob Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen, denen Rechnung getragen werden muss. Zum Beispiel indem von den Richtwerten abgewichen wird oder vorübergehend oder auf Dauer die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkannt werden.

Beispiele für besondere Umstände im Einzelfall (keine abschließende Aufzählung!):

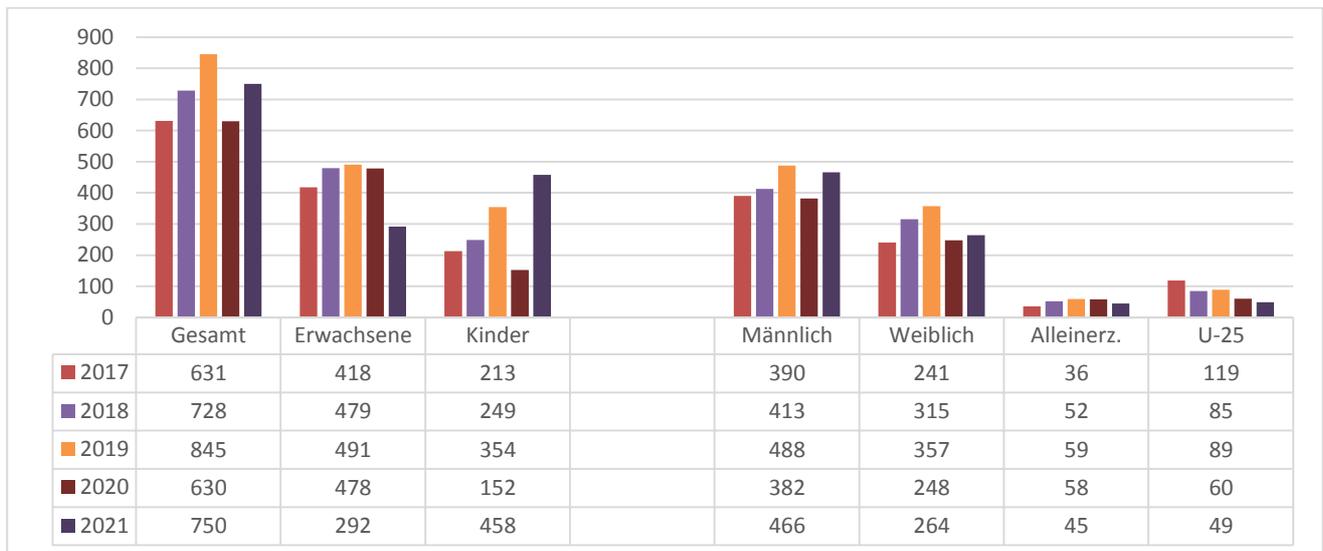
- Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit, wenn aufgrund dessen ein abweichender Wohnbedarf besteht z.B. Notwendige Einrichtungen oder Kontakte im Umfeld, z.B. bei akuter schwerer Krankheit/ Sucht
- Nachweislich weiterer Wohnbedarf in absehbarer Zeit, z.B. wegen der Geburt eines Kindes
- Scheidung, Trennung, Heimaufnahme oder Tod eines Familienmitgliedes, Belange von Kindern sollen nicht beeinträchtigt werden
- Klimabonus

3. Gesamtzahl der Fälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit

Die Fälle der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte ist im Jahr 2021 auf 521 Fälle und damit im Vergleich zum Vorjahr (493 Fälle), wieder gestiegen. Diese erhöhte Anzahl ist zum größten Teil auf mangelnden allgemein geeigneten und anmietbaren Wohnraum zurückzuführen. Weiterhin kann das jetzt endende Stillhalten von VermieterInnen während der Corona-Einschränkungen zur angespannten Zahl bei Wohnungsnotfällen beigetragen haben. Es kommen also wieder sehr viele Menschen und Fälle auf den Sozialen Dienst der Stadt Husum und das Sozialzentrum zu, obwohl immer noch zu wenig vom Mietpreis her angemessene Wohnungen auf dem Markt sind. Einige Probleme bei der Wohnungssuche konnten durch Erfolge von WohnEck zwar abgefedert und gelöst werden, jedoch fehlen weiterhin dauerhaft angemessene Wohnungen.



Diese von Obdachlosigkeit bedrohten 521 Haushalte bestanden 2021 aus 750 Personen = 264 weiblich und 486 männlich, davon 292 Erwachsene und 453 Kinder.



Diese Haushalte und Personen gliedern sich wie folgt auf:

	Einzelpersonenhaushalte nach Personenzahl	Anzahl Gesamthaushalte mit Kindern	Anzahl Haushalte mit Ehepaaren bzw. LebenspartnerInnen
2015	222 = 47 w/175 m; davon 71 U25=22 w/49 m	54, davon 28 Alleinerziehende; inkl. 3 U25	24
2016	249 = 59 w/190 m; davon 85 U25 = 34 w/51m	60, davon 31 Alleinerziehende; inkl. 2 U25	28
2017	253 = 60 w/193 m; davon 86 U25 = 35 w/61 m	95, davon 36 Alleinerziehende; inkl. 5 U25	46
2018	238 = 68 w/170 m; davon 66 U25 = 21 w/45 m	118, davon 52 Alleinerziehende; inkl. 7 U25	32
2019	322 = 88 w/234 m; davon 89 U25 = 34 w/ 55 m	169, davon 59 Alleinerziehende; inkl. 9 U25	35
2020	300 =72 w/ 228 m; davon 71 U25 = 17 w + 54 m	67 mit Kinder davon 40 Alleinerziehende; incl. 5 U25	20
2021	320 =69w/ 251m; davon 49 U25 =1 0w/39m	157 mit Kinder davon 45 Alleinerziehende; incl. 3 U25	44

Die Zahl der von Obdachlosigkeit bedrohten Einzelpersonen-Haushalte hatte im Jahr 2019 eine Rekordhöhe von 322 Haushalten erreicht und hat jetzt aktuell in 2021 eine etwas geringere Höhe von 320 Haushalten. Diese Zahl ist immer noch viel zu hoch.

Die Anzahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte mit Kindern ist diesmal wieder stark gestiegen. Die Zahl, der hierin enthaltenen Haushalte von Alleinerziehenden, ist gegenüber dem Vorjahr nur gering angestiegen.

Die Zahl der Zwei-Personen-Haushalte, denen die Obdachlosigkeit drohte, ist ebenfalls auf stark gestiegenem Niveau.

Insgesamt ist die durch Obdachlosigkeit bedrohte Personenzahl von 630 Personen aus 2020 stark auf 750 gestiegen, da zum Beispiel Familien mit vielen Familienmitgliedern dieses Jahr offenbar viel stärker von Wohnungslosigkeit bedroht waren, z.B. durch große Flüchtlingsfamilien und durch mehr Wohnungskündigungen nach den Corona-Einschränkungen. Es ist aber leider auch eine steigende große Zahl von verdeckter drohender Wohnungslosigkeit als Dunkelziffer zu vermuten, so dass durch geringere Möglichkeiten z.B. im Sozialzentrum, um Hilfe nachzufragen auch weniger Fälle bekannt geworden sind.

Der Anteil der unter 25-Jährigen ist hingegen auch etwas gesunken.

Ebenso ist die Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen etwas gesunken. Darüber hinaus ist in der Folge eine geringere Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Alleinerziehenden zu verzeichnen.

Durch die immer noch hohe Anzahl der von Obdachlosigkeit bedrohten Haushalte und betroffenen Personen wird deutlich, dass weiterhin verstärkt eine frühzeitige Hilfe notwendig ist, um diese zu vermeiden - auch um Einweisungen in städtische Obdachlosenunterkünfte zu reduzieren bzw. zu verhindern. Aktuell werden die Grenzen der Belastbarkeit des Wohnungsmarktes und der Hilfsmöglichkeiten durch die zeitweise vollen Obdachlosenunterkünfte sowie die immer noch mangelnden Angebote an bezahlbarem Wohnraum verstärkt.

Obdachlosigkeit kann nur dann wirklich vorgebeugt werden, wenn der Soziale Dienst frühzeitig tätig werden kann. Im Idealfall wird der Soziale Dienst direkt bei Zahlungsschwierigkeiten bzw. bei der ersten rückständigen Miete oder vor einer Mahnung oder Kündigung von den beteiligten Parteien wie Vermietern, Wohnungsverwaltern, Mietern, anderen Stellen, die davon Kenntnis erhalten wie Jugendamt, rechtlichen BetreuerInnen etc. einbezogen - unbedingt vor einer fristlosen Kündigung, vor Einreichung einer Räumungsklage bei Gericht, vor Räumungsurteilen der Amtsgerichte und daraus folgenden Zwangsäumungsmittelungen.

Diese Hilfe wird von großen Wohnungsgesellschaften wegen der Verbindlichkeit der Datenschutzverordnung immer weniger bis gar nicht in Anspruch genommen. Dies ließe sich leicht ändern, wenn zum Beispiel in Mietverträgen eine Klausel aufgenommen würde, dass im Falle von fehlenden Mieten oder drohenden fristlosen Kündigungen der zuständige Sozialleistungsträger und die Ordnungsämter informiert werden dürften. Dann könnte frühzeitig Hilfestellung gewährt werden. Dies wird jedoch durch die Wohnungsgesellschaften und deren Rechtsabteilungen abgelehnt und damit die Vermeidung von Wohnungslosigkeit in erheblichem Maß verhindert und behindert.,

Des Weiteren wäre dann eine Sicherung des Wohnverhältnisses durch Einigung zwischen MieterInnen und VermieterInnen oder durch Hilfe aus eigener Kraft der MieterInnen oder aus Mitteln der Sozialgesetze möglich. Darüber hinaus könnten rechtliche Kosten für MieterInnen und VermieterInnen, Verärgerungen und Spannungen, Verschuldungssituationen sowie Zeitverzögerungen verhindert werden und die Sicherung der Zahlung bzw. der Ausgleich von Rückständen erreicht werden.

Dies ist jederzeit per Mail oder Telefon sowie während der Öffnungszeiten für alle Beteiligten möglich, wird aber zu wenig genutzt.

Bei erforderlichem Wohnungswechsel kann Obdachlosigkeit nur vermieden werden, wenn hierzu entsprechende Wohnungen vorhanden sind, die innerhalb der Miethöchstgrenzen anmietbar sind. Dies ist fast gar nicht mehr der Fall. Deswegen liegt der Schwerpunkt bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei dem Versuch, die jeweilige Wohnung zu halten, wenn sie hinsichtlich Miethöhe und Größe angemessen ist.

II. Wohnungsmarkt in Husum

1. Verfügbarkeit von Wohnraum

Der Wohnungsmarkt in Husum ist aus Sicht des Sozialen Dienstes zurzeit immer noch verstärkt durch Mangel an geeigneten und bezahlbaren Wohnungen gekennzeichnet. Dies wird nachdrücklich und aussagekräftig bestätigt durch die im Dezember 2019 vorgestellte Fassung der Wohnungsmarktanalyse des Kreises NF:

Wohnungsmarktbilanz 2018 bis 2035 Neubaubedarfe und Angebotsüberhänge in den Zentralorten inkl. Nahbereich (in Wohneinheiten) laut ALP Wohnungsmarktanalyse des Kreises Nordfriesland:

Husum	1.205
Niebüll	805
Garding	445
Bredstedt	440
Viöl	290
Friedrichstadt	80
Süderlügum	10
Tönning	-145
Neukirchen	-155
Leck	-195

Es werden für den Raum Husum 1205 Wohneinheiten als Neubaubedarf in den Jahren 2018 bis 2035 festgestellt - insbesondere im Bereich kleiner sozialrechtlich bezahlbarer Wohnungen. ALP hat das Defizit an kleinen Wohnungen und die extreme Mietpreisentwicklung in Nordfriesland ermittelt:

Strukturelles Defizit kleiner Wohnungen

	Einpersonenhaushalte (MieterInnen)	Mietwohnungen unter 50 m ²	Zweipersonenhaushalte (MieterInnen)	Mietwohnungen 50 bis unter 60 m ²
Bredstedt	560	210	340	160
Friedrichstadt	320	120	200	120
Garding	390	150	210	100
Husum	3.580	1.510	1.830	1.010
Leck	910	350	580	290
Niebüll	1.280	440	740	430
Sankt Peter-Ording	820	370	390	220
Süderlügum	140	40	100	60
Tönning	560	230	290	190
Viöl	160	40	110	80

Kritisch zu betrachten sind weiterhin die steigenden Mietpreise. Sicher ist, dass diese durch die neuerlich glücklicherweise ab 01.01.2021 erfolgte Erhöhung der Miethöchstgrenzen durch den Kreis NF und noch durch weitere jetzt jährliche erfolgende notwendige Anpassungen der Miethöchstgrenzen nicht aufgefangen werden können. Durch diese Erhöhung der Miethöchstgrenzen wird ein teilweiser Ausgleich des Mangels an bezahlbarem Wohnraum für SozialleistungsempfängerInnen bzw. durch Erhöhungen des Wohngeldes für alle anderen Wohnungssuchenden - wie sie jetzt durch den Bund erfolgt sind - geschaffen. Die teureren Wohnungen müssen in den Bereich der Anmietbarkeit gebracht werden; solange bis der Neubau von bezahlbarem Wohnraum in ausreichend hohen Menge nachgeholt worden ist.

Durch die WohnEck NF gGmbH (siehe IV.5.) ist eine Hilfsmöglichkeit für Wohnungsnotfälle entstanden. Die Wohn-Eck NF gGmbH hilft Menschen eine Wohnung zu finden und besonders auch anzumieten, die sonst als MieterInnen aufgrund von z.B. Verschuldung, Sozialleistungsbezug, Bleibedauer bei Flüchtlingen etc. durch VermieterInnen ausgeschlossen werden. Auch dies hat nordfrieslandweit bei vielen Personen stark zur Entlastung auf dem Wohnungsmarkt für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen geführt. Allein 400 Wohnungsbewerber in NF davon 188 in Husum und Umland waren zu verzeichnen. Die Zahl der angemieteten Wohnungen von 86 in 2020 konnte auf 136 in 2021 stark erhöht werden. Dadurch konnten 30 sonst Obdachlose untergebracht werden ebenso wie 43 Familien in Husum und Umland . Diese Anzahl von Personen und Haushalten hätte durch die betroffenen Ordnungsämter Husum, Nordsee-Treene und Viöl sicher kaum untergebracht werden können. Allein 42 Vermieter erklärten sich zur Zusammenarbeit mit Wohneck in Husum u Umland bereit.

Den unter 25-Jährigen, die aus dem Haushalt der Eltern bzw. der Jugendhilfe ausscheiden, oder bei Scheidungs- und Trennungsfällen sowie NeubürgerInnen mit Migrationshintergrund droht die Einweisung in Obdachlosenwohnungen. Obdachlosenwohnungen wurden aber für Menschen konzipiert, die keinen festen Wohnsitz haben oder in normalen Wohnungen nicht zu halten sind. Es besteht nach §§ 67 ff. SGB XII die Möglichkeit der Hilfe und Betreuung im Rahmen der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, wozu die Wohnungslosigkeit gehört. Diese Möglichkeit wird aus nicht bekannten Gründen unverständlicherweise im Kreis Nordfriesland weitgehend nicht oder gar nicht genutzt.

Zusätzlich werden wie schon oben erwähnt viele psychisch erkrankte Menschen, Suchtkranke und Menschen mit Behinderungen durch die Vorhaltung von eigenen Wohnungen durch die Brücke und die DIAKO NF - Husumer Insel und die Arche mit geeigneten Wohnungen versorgt und somit vor der Obdachlosigkeit und weiteren Belastungen bewahrt.

2. Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche

Für Alleinstehende in Einzelpersonenhaushalten, Haftentlassene, Flüchtlinge, große Familien, Alleinerziehende, behinderte und ältere Menschen, Trennungsfälle und junge Menschen inklusive Auszubildende, durch Psyche und Sucht beeinträchtigte Menschen, Durchreisende oder hiesige Obdachlose und Personen mit mehrfachen Wohnhemmnissen, ist die Wohnungssuche in Husum aufgrund ihrer Beeinträchtigungen sehr erschwert. Hinzu kommt auch, dass Wohnungen mit 1 bis 2 Zimmern in Bezug auf die Quadratmeterzahl erheblich teurer sind als andere Wohnungen.

Häufig sind Wuchermieten zwischen 16 und 20 €/m² zu zahlen, während bei größeren Wohnungen eher Preise von ca. 6-10 €/m² die Regel sind. Somit ist es für BezieherInnen von SGB II Leistungen und SGB XII Leistungen schwer, geeigneten Wohnraum zu finden. Insbesondere da die steigenden Nebenkosten leicht zur Überschreitung der Mietobergrenzen führen.

Bei der notwendigen Bekämpfung von Wuchermieten muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass Menschen durch Mietsenkungsaufforderungen nicht obdachlos gemacht werden oder von ihrem Regelsatz zur Miete hinzuzahlen müssen. Solange kein ausreichender Wohnraum existiert bzw. der jeweiligen Person eine andere Lösung angeboten werden kann, sind viele Menschen auf diese zu teuren Wohnungen angewiesen.

III. Einweisung durch das Ordnungsamt der Stadt Husum in eine (Obdachlosen-)Wohnung, Betreuung der Bewohner der Obdachlosen Wohnungen und Unterbringung von MigrantInnen

1. Gründe

Die Gründe für die Einweisung in eine der Obdachlosen-Unterkünfte der Stadt Husum sind z.B. folgende:

- Zwangsräumung durch eine/n GerichtsvollzieherIn nach erfolgtem Räumungsurteil durch ein Amts- oder Landgericht bei gleichzeitig drohender Obdachlosigkeit - soweit keine andere Unterbringungsmöglichkeit, auch nicht innerfamiliär, durch den betroffenen Menschen/Haushalt gefunden werden kann.
- Häufig leider auch Haftentlassung oder (Sucht-; Psychiatrie-) Klinikentlassung.
- Nach Feuer, Brand, Unbewohnbarkeit, Einsturzgefahr oder anderer höherer Gewalt, die zum Wohnungsverlust geführt hat - soweit keine anderen Hilfsmöglichkeiten im privaten Bereich bestehen.
- Trennung, ohne dass eine Wohnung gefunden wird, aber ein Aufenthalt in der gemeinsamen Wohnung z.B. wegen Gewalt und polizeiliche Wegweisung des gewalttätigen Partners nicht mehr möglich ist.
- Bei sonstigen extremen Notlagen, die ein sofortiges Handeln zur Abwendung von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen aufgrund mangelnder anderer Hilfsmöglichkeiten erforderlich machen (z.B. Eis und Schnee und keine Wohnung, Verlust der Schlafmöglichkeit nach Ausschöpfung der Notübernachtungen in der Bahnhofsmission, gestrandet in Husum ohne Schlaf- und Wohnmöglichkeit etc.
- Durch gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung von auf Husum verteilte MigrantInnen.

2. Anzahl der Mitteilungen zur Zwangsräumung

Die Anzahl der Mitteilungen zur Zwangsräumung ist stark schwankend, da VermieterInnen die hohen Zwangsräumungskosten (Kosten für das Umzugsunternehmen liegen je nach Wohnungsgröße und Wohnungsausstattung zwischen 800 und mehreren tausend Euro, die im Voraus zu entrichten sind) häufig vermeiden wollen. Manchmal können die VermieterInnen die Kosten nicht aufbringen und suchen nach einvernehmlichen oder zum Teil nicht rechtmäßigen Lösungen wie Rauswurf, Versorgungsabstellung oder ähnlichem.

Im Folgenden ist die Anzahl der Zwangsräumungsmitteilungen dargestellt:

2016 bei 12 Haushalten	(17 Erwachsene, 7 Kinder; darunter 2 Alleinerziehende, 7 Haushalte mit Frauen; 5 dieser Haushalte wurden in Obdachlosenwohnungen eingewiesen.)
2017 bei 14 Haushalten	(18 Erwachsene, 8 Kinder; darunter 3 Alleinerziehende, 6 Haushalte mit Frauen; 10 dieser Haushalte wurden in Obdachlosenwohnungen eingewiesen.)
2018 bei 17 Haushalten	(23 Erwachsene, 12 Kinder, darunter 2 Alleinerziehende, 16 Haushalte mit Frauen; 14 dieser Haushalte wurden in Obdachlosenwohnungen eingewiesen.)
2019 bei 16 Haushalten	(19 Erwachsene, 14 Kinder, darunter 3 Alleinerziehende, 9 Haushalte mit Frauen; 13 Haushalte davon wurden in Obdachlosenwohnungen eingewiesen.)

2020 bei 11 Haushalten (14 Personen, 2 Kinder, 1 Alleinerziehende, 6 Haushalte mit Frauen, 5 Einweisungen in die Obdachlosenwohnungen aus der Zahl der Fälle der Zwangsräumungen, -weitere kamen ohne Zwangsräumung aus vielen anderen Gründen hinzu.)

2021 bei 8 Haushalten (10 Personen, 2 Kinder, 1 Alleinerziehend, 1 Haushalt mit Frauen, 13 Einweisungen in die Obdachlosenwohnungen aus der Zahl der Fälle der Zwangsräumungen, -weitere kamen ohne Zwangsräumung aus vielen anderen Gründen hinzu.)

In Fällen, die nicht eingewiesen wurden, konnten - auch zum Teil durch Mitwirkung des Sozialen Dienstes des Sozialzentrums, der Diakonie Wohnungslosenberatung und von WohnEck sowie weiteren Beteiligten - andere Lösungen gefunden werden.

Es wird aber aufgrund starken Mangels an bezahlbaren Wohnungen immer schwieriger Alternativlösungen zu finden.

3. Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte

Jahr	Haushalte	Personenzahl	Kinder	Männlich	Weiblich
2016	15	18	0	13	5
2017	12	14	2	9	3
2018	16	28	3	15	10
2019	20	37	12	15	10
2020	21	31	7	19	12
2021	11	13	2	11	2

Die erfolgten Einweisungen können vielfach nicht kurzzeitig sein, da es sich zum Teil um dauerhaft Wohnungslose handelte. Sie sind auch kaum wieder aus den Obdachlosenwohnungen heraus zu vermitteln, weil sie auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt aufgrund ihrer verschiedensten Hemmnisse und Auffälligkeiten nicht mehr durch VermieterInnen akzeptiert werden. Hier kann nur noch die Hilfe von WohnEck und gute Betreuung aus der Obdachlosenunterbringung zum Erfolg führen.

Im Jahr 2021 wurden außerdem 8 Haushalte mit 8 Personen (4 männlich, 4 weiblich, 0 Kinder) innerhalb der städtischen Obdachlosenwohnungen in andere Wohnungen umgesetzt, um eine bessere Unterbringung bzw. Auslastung und Belegung zu ermöglichen.

4. MigrantInnen und ihre Unterbringung

MigrantInnen inklusive der Geflüchteten werden auch in Nordfriesland aufgenommen. Diese werden ebenfalls auf Husum umverteilt. Sie müssen untergebracht und mit allem Notwendigen ausgestattet werden. Im Jahr 2021 waren es 51 Menschen (14 Kinder und 37 Erwachsene), die durch das Ordnungsamt der Stadt Husum neu in angemieteten Wohnungen untergebracht wurden. Durch die Anmietung konnte weiterhin eine dezentrale Unterbringung erreicht werden, die eine Integration begünstigt. Diese Personen zählen bei ihrer Ankunft zu den wohnungslosen Personen und bedürfen häufig einer intensiven Betreuung.

5. Beendigung der Obdachlosigkeit

Folgende Tabelle stellt die Beendigungen der Obdachlosigkeit durch Auszug bzw. Vermittlung in den regulären Wohnungsmarkt dar:

Jahr	Haushalte	Personenzahl	Davon Kinder	Männlich	Weiblich
2016	15	19	1	14	4
2017	10	12	0	11	1
2018	12	15	2	9	3
2019	6	6	0	3	3
2020	18	23	2	16	7
2021	9	9	0	5	4

Einige Obdachlose konnten außerhalb der Obdachlosenwohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt untergebracht werden. Hilfestellungen zur Beendigung der Obdachlosigkeit leisten das Ordnungsamt, das Diakonische Werk Husum sowie WohnEck NF gGmbH. Zusätzlich helfen die jahrzehntelangen Kontakte und Erfahrungen des Sozialen Dienstes auf dem Wohnungsmarkt durch Netzwerkarbeit und

Wegweisung in die Abläufe der SGB II Leistungsberechnung, damit die Wohnungssuchenden überhaupt über die nötigen Sozialleistungen verfügen, um eine Wohnung anmieten und Kaution zahlen zu können.

Es sind dringend weitere Wohnungen mit bezahlbaren Mieten, Vorhaltung der Obdachlosenwohnungen bzw. die zukünftige Anmietung von Wohnungen für Wohnungslose durch das Ordnungsamt erforderlich. Dies ist zusätzlich zu den Anmietungen, die durch WohnEck gGmbH erfolgen, notwendig.

6. Betreute Obdachlose in Husum nach Haushalten und Personen im Verlauf 2021

Jahr	Haushalte	Erwachsene Gesamtzahl	Männlich	Weiblich	Kinder	Haushalte mit MigrantInnen
2014	15	24	15	9	7	3
2015	24	37	26	11	11	6
2016	22	33	23	10	8	8
2017	17	30	16	14	9	3
2018	19	36	19	17	12	4
2019	29	41	24	17	16	8
2020	34	73	49	24	22	9
2021	39	35	30	18	13	4

In den Obdachlosenwohnungen Richard-Von-Hagn-Straße, Mommsenstraße, Südermarschstraße, Friesenstraße, Volquardt-Pauls-Straße...waren im Jahr 2021 insgesamt 48 Personen.

7. Situation der Obdachlosenwohnungen

Wohnungen, die mit obdachlosen Personen belegt sind, befinden sich in der Mommsenstraße, Richard-von-Hagn-Straße, Volquart-Pauls-Str. sowie seit 2019 in der Friesenstraße und Südermarschstraße. Die genannten Wohnungen wurden bei der Stadt Husum, GEWOBA und PrivatvermieterInnen durch das Ordnungsamt zur angemessenen Unterbringung angemietet. Viele der städtischen Wohnungen sind mit Personen belegt, die für eine lange Zeit obdachlos bleiben werden. Sie haben sehr geringe Chancen, Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt anzumieten bzw. fast nur über Wohneck. Insbesondere sind je nach Einzelfall in unterschiedlicher Ausprägung und Häufung gescheiterte Mietverhältnisse, Schufa-Einträge, Verhaltensauffälligkeiten, Alkohol- und Drogenprobleme, Verwahrlosung, Vermüllung, Aggressivität, psychische Erkrankungen, etc. hinderlich für neue Mietverhältnisse.

Der Soziale Dienst der Stadt Husum betreut die Personen, die in den Obdachlosenunterkünften untergebracht sind, zusammen mit dem Diakonischen Werk Husum. Vor allem wenn Konflikte zwischen den BewohnerInnen oder mit anderen Stellen entstehen, ist eine Vermittlung und Beratung durch den Sozialen Dienst sinnvoll. Des Weiteren steht der Soziale Dienst für Fragen der BewohnerInnen auch hinsichtlich von Sozialleistungen und zur Arbeitsmarktintegration soweit möglich zur Verfügung und führt je nach Bedarf Hausbesuche durch. Wenn irgendwie möglich wird versucht, die Vermittlungsfähigkeit

einzelner BewohnerInnen in den Wohnungsmarkt wiederherzustellen und Einzelfälle in reguläre Wohnungen zu integrieren. Die praktische Hilfe bei der Umsetzung, Umzüge, Beantragung von Leistungen etc. wird gern durch das Ordnungsamt, Bewohner- und Sozialzentrum in Anspruch genommen bei dem dortigen Betreuungsbüro der Diakonie Husum Herrn Frank und Frau Langer.

Eine Verringerung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Obdachlosenwohnungen ist in Anbetracht der Verbindlichkeit des Ordnungsrechtes nicht möglich. Die Stadt Husum benötigt ausreichende Kapazitäten von Obdachlosenwohnungen, um ihrer Verpflichtung der Vermeidung der Gefahr für Leib und Leben nachzukommen. Das Ordnungsamt der Stadt Husum benötigt ausreichende Notunterkünfte, um konfliktgeladene Doppel- und Dreifachbelegungen in Mehrzimmerwohnungen zu vermeiden. Auch eine teilweise Modernisierung und Entlastung der bisherigen Wohnungen sollte versucht werden, da der Bedarf absehbar steigt.

Es sollten jedoch unbedingt bald Ersatzwohnungen dezentral nach schon bekannten Plänen an bereits dafür gefundenen Orten im Stadtgebiet gebaut werden, um das Geschehen in den bisherigen Obdachlosenwohnungen zu entzerren und eine bessere Integration in zeitgemäßen Wohnungen bei guter Betreuung möglich zu machen.

Bei den Gesamtfällen der Betreuung von Obdachlosen und der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen wird deutlich, dass es sich bei einem Großteil der Betroffenen um Einzelpersonen insbesondere männliche Personen und Migranten Familien handelt. Ebenfalls ist die Anzahl der betroffenen Frauen und Kinder zu beachten

Die Betreuung, die auch die Diakonie leistet, wird auch hier immer aufwändiger, auch um die Personen in den Bezug von ALG I, ALG II und anderer Leistungen zu bringen, da diese sowohl den Weiterzahlungsantrag „vergessen“ zu stellen und /oder den Aufwand, Anträge auszufüllen und die nötigen Unterlagen beizubringen, nicht bewältigen können, sich aber auch nicht rechtzeitig Hilfe holen. Die Hilfslosigkeit der betroffenen Menschen als auch die bürokratischen Hürden sind ständig steigend und individuell aber auch vom Betreuungsaufwand manchmal kaum zu bewältigen. Häufig fehlt es wegen des Datenschutzes aber auch an den nötigen Informationen und Hilfestellungen aus den Behörden.

IV. Hilfen des DW Husum und anderer Institutionen für die Obdachlosenarbeit

1. Projekt „Grün und Bunt/ Mittenmang“ vom DW

Es hat sich durch den Kreis Nordfriesland als Jobcenter die geförderte Möglichkeit ergeben, das Qualifikationsprojekt „Grün und Bunt“ unter dem neuen Namen Mittenmang für Arbeitslose, die BewohnerInnen der Obdachlosenunterkünfte sowie MigrantInnen zu betreiben. Es hat das Ziel des psychosozialen Hemmnisabbaus. In dem Qualifikationsprojekt sind handwerkliche Hilfstätigkeiten sowie

Gartenfachtarbeiten z.B. um die Obdachlosenwohnungen und in einem Schrebergarten vorgesehen ebenso wie die seit einiger Zeit betriebene Erstellung von Blumen und hochbeetartigen Gemüsepflanzkästen mit Sitzmöglichkeiten z.B. in der Nähe des Wasserturms. Dieses Projekt dient zur Erhaltung der eigenen Wohnanlage, Pflege der Außenanlagen, der Aufmöblierung im Stadtgebiet sowie des Schrebergartens. Darüber hinaus dient es zur eigenen Qualifizierung sowie Herstellung einer geregelten Tagesstruktur. „Mittenmang/Grün und Bunt“ bietet niedrigschwellige Möglichkeiten der schrittweisen Reintegration. Durch gute Vertrauensarbeit können Probleme aus dem Privatleben, dem Berufsleben und der persönlichen Fähigkeiten der BewohnerInnen und TeilnehmerInnen bearbeitet werden. Mithilfe wird geleistet bei der Vermittlung aus der Obdachlosigkeit heraus sowie Bewerbungsbemühungen werden unterstützt. Das Projekt bietet die Möglichkeit der Stabilisierung.

Die ursprünglich geplante Fortsetzung des Projektes in 2020 unter den neuen gewünschten Vorgaben und evtl. in Zusammenhang mit Landungsbrücken - Aktiv (Werft) wurde nicht umgesetzt. Jedoch wurde es in alter Form wieder aufgelegt, aber ohne die notwendige und Motivation schaffende Möglichkeit einen Mehraufwand zu erhalten, die die Schwelle zur gelingenden Teilnahme wirklich niedrig machen würde, was ja der Sinn dieses Projektes ist.

Jedoch gibt es die Zusage von der Jobcenter NF Geschäftsführung im Arbeits- und Sozialausschuss der Kreises NF, dass es ab nächstmöglichem Zeitpunkt in 2022 die Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung von 1 Euro geben wird.

2. Wohnungslosenhilfe und Bahnhofsmision des DW

Als dauerhafter, verlässlicher und unverzichtbarer Teil auch in Coronazeiten ist die Bahnhofsmision ein fest im Hilfesystem verankerter Bestandteil der Hilfen für Wohnungslose. Übernachtungen für bis zu sieben Nächte im Monat, alltägliche Versorgung mit Waschmaschinennutzung, Dusche, Frühstück und Mittagessen, ein erstes Zuhören und wichtige Hinweise sind dort jederzeit möglich bzw. erhältlich.

Dort angesiedelt ist auch die Wohnungslosenhilfe und die rollende Hilfe für Wohnungslose als wichtige Teile des Hilfsangebotes für Wohnungslose und Wohnungssuchende neben WohnEck. Sie bietet pädagogische und soziale niedrigschwellige Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche oder vorübergehende Unterbringungen, bei der Ermöglichung einer Postadresse und bei Kontaktaufnahme zu Behörden, Vermietern, Banken, und anderen Hilfseinrichtungen. Des Weiteren gibt die Wohnungslosenhilfe Hilfestellungen bei drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten Mietverhältnissen, Problemen mit Ämtern und Behörden, Beschaffung von Personal- und Arbeitspapieren sowie Vermittlung von weitergehender Hilfe. Hier wird zusätzlich die Weiterleitung betreffend weiterer Beratungen und Hilfemöglichkeiten organisiert. Die Bahnhofsmision inklusive Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes Husum ist ein zentraler Anlaufpunkt für Wohnungslose, Obdachlose und Wohnungssuchende.

Ebenso ist hier auch die Ausgabestelle für die Verkäufer des Straßenmagazin Hempels, welches dieses Jahr Jubiläum hatte.

3. Winternotprogramm des DW

Auch in diesem Jahr 2021/ 2022 wurde eine 2-Zimmer-Wohnung vom Diakonischen Werk angemietet, um alleinstehenden Wohnungslosen im Rahmen des Winternotprogramms eine Unterkunft zu bieten. Im Jahr 2021 wurde diese erstmals wieder in der Richard-von-Hagn-Straße genutzt.

Das Winternotprogramm soll die betroffenen Personen vor Kälte und Witterung schützen und daraus folgende Gesundheitsschäden oder auch Erfrierungstod vermeiden. Außerdem bietet sich die evtl. Möglichkeit einer Integration in den Wohnungsmarkt.

4. Streetwork, Anlaufstelle Streetwork und Jugendhilfeverein

Die Straßensozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe, Kriminalprävention und für den Sozialraum wird von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer wieder sehr gut angenommen und ist auch z.T. Kontaktstelle zu Migrationsjugendlichen, die entwurzelt sind. Dieser Treffpunkt schließt die Marktlücke für die angstfreie Kontaktherstellung mit hilflosen, beziehungslosen oder randständigen jungen Menschen aus der Jugendhilfe, ALG-II-Bereich, Randgruppen, Cliques, etc.

Für die Stabilisierung und Entspannung dieser Menschen in der Gesellschaft hat diese Arbeit unschätzbaren Wert. Streetwork bietet niedrigschwellige AnsprechpartnerInnen und WegbereiterInnen

für die Rückkehr ins soziale Netz sowie gesellschaftsfähige gangbare Wege der Existenz ohne Kriminalität oder dauerhaftes Durchschnorren.

Es werden zum Beispiel Zugänge zur Suchthilfe und Wege aus der Wohnungslosigkeit nach entstandener Kontaktstabilisierung aufgezeigt. Eine gute Zusammenarbeit mit Sozialem Dienst im Sozialzentrum und Jugendamt, aber auch andern Stellen im Netzwerk und Sozialraum schaffen für die Anliegen direkte und möglichst unkomplizierte Wege, zumal auch ein regelmäßiger Austausch mit allen in Frage kommenden Einrichtungen und Personen in Form eines runden Tisches stattfindet.

Wegen Abriss und Erneuerung des Gebäudes am ZOB im Rahmen des ÖPNV wird die Anlaufstelle Streetwork voraussichtlich einen anderen Standort in der Innenstadt bekommen.

Wohnhilfe leistete früher zum Teil auch der Jugendhilfeverein für von Kriminalität betroffene Jugendliche. Dies geschieht zur Stabilisierung neben seinen anderen Aufgaben, wobei es ab dem 01.01.2022 keinen Vertrag gibt und dieser Verein und der Verein für Jugendbetreuung sich in Verbindung mit dem Kreis NF um eine gelingende Neuausrichtung bemühen. Es bleibt zu hoffen, dass auch wieder oder weiter das Wohnangebot dazugehören kann und wird, da es gerade in diesem Bereich der am Rande der Kriminalität stehenden Jugendlichen und Jungerwachsenen zu einer nötigen und sinnvollen Entlastung führt.

5. WohnEck NF gGmbH

WohnEck NF gGmbH - Soziale Wohnraum Lösungen – wurde, mit Hilfe von Kreis NF und Land Schleswig-Holstein, 2019 durch LeistungserbringerInnen der Eingliederungshilfe und aus dem sozialen Bereich gegründet. Mit großem Erfolg versucht WohnEck NF gGmbH für problembehaftete MieterInnen, die keine Chancen auf dem Wohnungsmarkt haben, Wohnungen anzumieten oder zu finden und weiterzuvermitteln. Hier soll auch eine Betreuung der MieterInnen gewährleistet werden.

Die Arbeit konnte erst Mitte 2019 aufgenommen werden. Bis zum Ende des Jahres 2019 ist es gelungen, 31 Wohnungen für 55 BewohnerInnen anzumieten. 2020 sind ca. 100 Wohnungen in NF für ca. 150 bis 200 Personen fest angemietet worden. Im Jahr 2021 gab es 188 dringende Wohnungssuchende im Bereich Husum und Umland, die in der Obdachlosenstatistik aufgenommen wurden. Weiteres siehe auch unter Punkt II 1.

Dieses Angebot dient dazu, die Wohnungslosigkeit von Menschen und die Obdachlosigkeit im Kreis NF zu vermeiden. Aktuell liegt der Schwerpunkt im Raum Husum und Niebüll. Eine Ausweitung des Angebotes in den Kreis Schleswig-Flensburg ist erfolgt und in Gang gekommen. Auch eine finanzielle Absicherung bzw. Stärkung dieser Einrichtung ist durch den Kreis Nordfriesland dankenswerterweise aber auch notwendigerweise im nötigen Umfang rechtzeitig bereits erfolgt.

V. Durchreisende und ehemalige Obdachlose in Nachbetreuung

1. Auszahlung der Tagessätze

Durchreisende und Obdachlose haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Das Sozialzentrum zahlt diesen Personen auf Antrag Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende/ Erwerbslose oder der Sozialhilfe/ Grundsicherung für Erwerbsunfähige in Form von Tagessätzen aus. Hier werden vorrangige Ansprüche (z.B. Kindergeld, Einkommen), der letzte Leistungsbezug und Obdachlosigkeit überprüft.

Im Jahr 2021 betrug der Tagessatz 14,86 Euro (ein Dreißigstel des Regelsatzes von 446 Euro im Monat im Jahr 2021). In 2022 beträgt der Regelsatz 449 Euro im Monat, so dass der Tagessatz jetzt aktuell 14,96 Euro (ein Dreißigstel des Regelsatzes) beträgt. Die Regelleistung wird aus mehreren Gründen in Form von Tages- oder Wochensätzen ausgezahlt: Einerseits wird ein Doppelbezug verhindert, indem in anderen Orten Leistungen nach dem SGB II beantragt und genehmigt wurden oder werden. Andererseits ist eine flexible und individuelle Begleitung und Betreuung der Durchreisenden dadurch möglich. Durch die Tagessätze erscheinen die Durchreisenden täglich oder zumindest mehrmals die Woche bzw. im Monat. Hierdurch können Fragen der Wohnungssuche und Integration mit ihnen zeitnah und eng angebunden abgeklärt werden.

Laut SGB II verbindet Husum die Auszahlung von Tagessätzen mit der Pflicht, für mindestens 3 Stunden täglich gemeinnützige Arbeit gemäß § 16d SGB II zu leisten. Als Mehraufwandsentschädigung wird zusätzlich 1,00 Euro pro geleistete Stunde ausgezahlt. Diese Vorgehensweise soll dem Anspruch des

Förderns und Forderns gemäß §§ 1, 2 SGB II gerecht werden und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsbereitschaft im Sinne des SGB II stärken.

Bei fehlender Mitarbeit wird entweder die entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingefordert oder der Tagessatz nach vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen gekürzt. Betroffene erhalten eine Sanktion von 30 %, vgl. § 31a SGB.

2. Anzahl der Durchreisenden im Sozialzentrum Husum Umland im Jahr 2021

Im Jahr 2021 ist die Zahl mit 14 Durchreisenden bzw. TagessatzempfängernInnen geringfügig gesunken gegenüber 17 Personen in 2020.

Für Menschen, die einen Dauerschlafplatz bei FreundInnen schriftlich nachweisen können und die postalisch erreichbar sind bzw. sich den Anforderungen des Fallmanagements zur Integration in Arbeit/Qualifizierung/ Beschäftigung und der Leistungsberechnung stellen, werden laufende monatliche Zahlung

geleistet und keine Tagessätze. Es sind zusätzlich mindestens ca. 25- 30 Personen von „verdeckter Obdachlosigkeit“ (siehe oben unter I 1. In der Einleitung beschreiben) betroffen.

Die Durchreisenden, die in Husum im Jahr 2021 Tagessätze bezogen haben, sind in diesem Jahr nur männlich. In den Vorjahren waren es überwiegend männliche und noch 6 weibliche Personen. Von den 14 Durchreisenden im Jahr 2021 waren 14 Personen männlich. Die die Zahl der männlichen Tagessatzempfänger ist von 17 auf 14 gesunken, während die Zahl der weiblichen TagessatzempfängernInnen signifikant von 6 auf 0 gesunken ist. Hinsichtlich des Alters sind 0 Personen der Altersgruppe U25, 6 Personen der Altersgruppe 25-50 J und 8 Personen der Altersgruppe 50+ zuzuordnen.

3. Aufenthaltsdauer der Durchreisenden im Bereich des Sozialzentrums Husum und Umland

Der Anteil der kurzfristigen Aufenthalte von 1 bis 7 Tagen ist im Jahr 2021 mit 0 Fällen geringfügig gesunken im Vergleich zu den Vorjahren. 1 der Durchreisenden hielten sich 2021 für einen Zeitraum von 1 bis 3 Wochen in Husum auf. Diese Zahl ist von 6 Durchreisenden im Jahr 2020 auf 1 Durchreisenden im Jahr 2021 gesunken. 13 Personen verbrachten eine längere Zeit in Husum - von 30 bis 230 Tagen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Durchreisenden im Jahr 2021 beträgt 105,14 Tage (Anzahl gezahlter Tagessätze: 1472 durch Anzahl der EmpfängerInnen) eine deutliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (60 Tage). Dies ist unter anderem auf die Verschiebung der langfristigen Aufenthalte (30 bis 230 Tage) zurückzuführen. Im Jahr 2021 erhöhten vor allem 3 Obdachlose den Durchschnitt, da sie alle über 125 Tage als Obdachlose mit Tagessätzen versorgt werden mussten, da sie keine Wohnung bzw. keinen dauerhaften Schlafplatz fanden.

4. Ehemalige Obdachlose oder Wohnungsnotfälle in Nachbetreuung

Ehemalige Obdachlose und Wohnungsnotfälle in der Nachbetreuung sind Menschen, die aus der Obdachlosigkeit sesshaft wurden oder sich in Husum niedergelassen haben oder als Wohnungsnotfall bekannt geworden sind und gelegentliche Hilfe weiter beanspruchen wollen oder müssen. Dies bedeutet, dass diese Menschen eine Wohnung erhalten haben, dadurch in Husum bleiben konnten und jetzt noch nachbetreut werden. Diese Nachbetreuung bietet den Vorteil, dass der/ die FallmanagerInnen bereits mit der Lebenssituation vertraut ist und auch die Person oder der Haushalt entsprechendes Vertrauen hat und evtl. entstehende Fragen und Probleme schnell und ohne Schwellenangst bekannt macht und Hilfe/ Beratung beansprucht. Hierdurch kann eine intensive pädagogische Betreuung weiterhin gewährleistet werden.

Diese enge Betreuung ist oftmals notwendig, da der Prozess des Sesshaftwerdens oder Haltens einer Wohnung häufig mit Konflikten und Schwierigkeiten im gesellschaftlichen und behördlichen Alltag verbunden ist. Es besteht die Gefahr, dass Streitereien und Spannungen mit VermieterInnen, MitbewohnerInnen oder SachbearbeiterInnen zur erneuten Obdachlosigkeit/ Wohnungsnotfallproblematik führen.

Evtl. muss die Einteilung des Geldes, welches monatlich zur Verfügung steht, gelernt werden oder aufgelaufene Schulden sind mit der Schuldnerberatung zu thematisieren. Es besteht die Möglichkeit etwaige Geldleistungen durch das Sozialzentrum vorübergehend durch das Sozialzentrum einzuteilen bzw. direkt aus der ALG II Zahlung an die Gläubigerstellen oder Vertragspartner wie Vermieter, Stadtwerke etc. weiterzuleiten.

Anzahl der Nachbetreuten

Jahr	Personenzahl	Männlich	Weiblich	U25
2016	38	32	6	2
2017	39	31	8	2
2018	41	32	9	6
2019	47	36	11	8
2020	49	35	14	10
2021	51	36	15	8

Durch die Zahl der Personen in der Nachbetreuung wird ersichtlich, dass weiterhin ein Bedarf an Hilfestellungen und Unterstützung besteht, obwohl eine Wohnung angemietet ist. Hilfestellungen werden unter anderem im Sozialzentrum/ Sozialer Dienst der Stadt nachgefragt. Die Beratungsmöglichkeiten werden ebenfalls von ehemaligen Obdachlosen genutzt, die bereits für eine lange Zeit MieterInnen sind. Bei der Nachbetreuung setzt bereits die Prävention zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit/ Obdachlosigkeit niedrigschwellig an, um Folgekosten und zusätzliche Schwierigkeiten bzw. soziale Abstürze abzuwenden.

Die Dauer der Nachbetreuung ist sehr individuell und unterschiedlich im Umfang und richtet sich nach Bedarf von MieterInnen oder auch Vermietern. Es gibt manchmal auch nach Unterbrechungen von mehreren Monaten oder sogar Jahren unvermutet wieder ein Problem bei Zahlung, Kommunikation, Verhalten oder ähnlichem, zu dessen Klärung die Vertrauensperson im Sozialen Dienst aufgesucht wird und um tätige Mithilfe bei der Klärung gebeten wird.

VI. Schlusswort

Die Fälle der Vermeidung von Obdachlosigkeit bzw. Haushalte und Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, sind wieder gestiegen und auf sehr hohem Niveau. Bei dem zu geringen Wohnungsangebot und den verschiedenen Notlagen ist die Arbeit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit weiter sehr schwer zu bewältigen. Die Hilfe in Form von verfügbaren Wohnungen ist immer häufiger nicht ausreichend bzw. gar nicht mehr gegeben.

Bei den sehr hohen Zahlen im Bereich der Vermeidung von Obdachlosigkeit kann zum Teil nicht mehr verhindert werden, dass es zu Einweisung mit Hilfe des Ordnungsamtes - dessen Möglichkeiten auch erschöpft sind - als Nothilfe und damit häufig zur steigenden Gefahr dauerhafter Obdachlosigkeit kommt. Dies führt dazu, dass erhebliche gesellschaftliche und Sozialleistungskosten durch belastende und destabilisierende soziale Abstiege der betroffenen Erwachsenen und Kinder entstehen können und werden.

Circa ein Drittel der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen sind weiterhin weiblich, deutlich gestiegen auf inzwischen zwei Drittel sind Kinder bzw. U25 Jahre in den betroffenen Familien. Es werden weiterhin sehr dringend geeignete Kurzzeit- und Dauerunterbringungsmöglichkeiten für Frauen (zum Teil mit Kindern) und junge Erwachsene benötigt. Ebenso ist eine ausreichende Anzahl bezahlbarer Wohnungen für Einzelpersonen zur Beendigung des starken Wohnungsmangels auf diesem Gebiet weiterhin zwingend erforderlich.

Prävention bleibt oberstes Gebot und muss unbedingt früh ansetzen. Dies ist und bleibt das Hauptziel des Sozialen Dienstes der Stadt Husum. Dieses Ziel und die entsprechende Erreichung des Zieles sind nur bei einem ausreichenden Wohnungsangebot und entsprechendem Wohnungsbau in der für Sozialleistungsempfänger tragbaren Preislage erreichbar. Entscheidend ist zusätzlich, dass verschuldete Haushalte nicht gänzlich vom allgemeinen Wohnungsmarkt exkludiert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Miethöchstgrenzen im Hinblick auf das tatsächlich vorhandene Wohnungsangebot weiter- jährlich und in ausreichender Höhe festgesetzt werden. Dies ist zumindest so lange notwendig, bis der ausreichende bezahlbare Wohnraum für SozialleistungsempfängerInnen gewährleistet werden kann. Der extreme Wohnungsmangel für Einpersonenhaushalte ist inzwischen in jedem Einzelfall dramatisch erkennbar. Eine hilfreiche-praktische-Lösung beinhaltende Beratung und Hilfe ist kaum möglich, da selbst die HelferInnen an der Situation der mangelnden Wohnungen und Perspektiven scheitern und selbst Wohneck nicht alle Bedarfe zeitnah erfüllen kann.

Es muss an dieser Stelle nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Beratung und Betreuung von Wohnungsnotfällen und Obdachlosen immer aufwändiger wird, auch um die Personen in den Bezug von ALG I, ALG II und anderer Leistungen zu bringen. Viele haben sowohl den Weiterzahlungsantrag „vergessen“ zu stellen und/ oder konnten den Aufwand, Anträge auszufüllen und die nötigen Unterlagen beizubringen, nicht bewältigen, sich aber auch nicht rechtzeitig Hilfe holen. Die Hilfslosigkeit der betroffenen Menschen als auch die bürokratischen Hürden sind ständig steigend und individuell aber auch vom Betreuungsaufwand zusätzlich durch den Sozialen Dienst manchmal kaum zu bewältigen. Häufig fehlt es wegen des Datenschutzes aber auch an den nötigen Informationen und Hilfestellungen aus den Behörden.

Die Belastung durch den Wohnungsmangel ist für alleinerziehende Personen mit Kindern und besonders große Haushalte mit Kindern deutlich feststellbar. Das sehr gute Instrument der Anmietung von Wohnungen durch das Ordnungsamt (oder der Kauf von kleinen Häusern mit Vorkaufsrecht der Stadt zur Unterbringung von Obdachlosen/ Wohnungslosen) - was in diesem Jahr weiter genutzt wurde – beugt präventiv einer Zentralisierung und Häufung von Problemen vor. Hierdurch werden bessere Bedingungen für eine soziale Integration und für Kinder eine geschütztere Umgebung geschaffen.

Insgesamt ist leider feststellbar, dass freiwerdende Wohnungen unmittelbar für Mieterhöhungen genutzt werden, so dass diese dann auch nicht für den betroffenen Personenkreis zur Verfügung stehen. Es sind weiterhin dringend viele weitere Wohnungen und Angebote notwendig.

VII. Anlage zum Bericht über die Obdachlosenarbeit der Stadt Husum und im SZ Husum- Umland

VIII. Zusammenfassende Stichpunkte zum Obdachlosenbericht 2021

VII. Anlage zum Bericht über die Obdachlosenarbeit der Stadt Husum und im SZ Husum- Umland

Anlagen zum Bericht über die Obdachlosenarbeit der Stadt Husum und im SZ Husum Umland finden sich im Anschluss als Anhang mit den jährlich kaum veränderten Darstellungen der Verfahren und Grundsätze.

1. Verfahren zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Bekannt werden die Fälle, in denen Mietrückstände entstehen oder Probleme mit den MieterInnen zu Mietschwierigkeiten führen durch:

1. Meldung der Amtsgerichte über die dort eingereichten Räumungsklagen.
2. Räumungsmitteilung der GerichtsvollzieherInnen nach erfolgtem Räumungsurteil des Amtsgerichtes mit einer 14-Tage-Frist bis zur Zwangsräumung.
3. Hinweise und schriftliche Mitteilungen der VermieterInnen, Vermietungsgesellschaften und MieterInnen bei fristlosen Kündigungen oder fehlenden Mietzahlungen bzw. bei Problemen zwischen VermieterInnen und MieterInnen.
4. Informationen von LeistungsberechnerInnen und FallmanagerInnen im Sozialzentrum oder anderer sozialer Institutionen bzw. Behörden.
5. Hinweise aus der Nachbarschaft, der Bevölkerung, der Familie oder aus anderen Quellen, die durch das Sozialzentrum den Familien Hilfestellung zukommen lassen wollen.

Die praktische Vorgehensweise des Sozialen Dienstes zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sieht folgendermaßen aus:

1. Die unverzügliche Kontaktaufnahme innerhalb von 1 Woche mit den betroffenen Haushalten und MieterInnen erfolgt im Außendienst per Hausbesuch zu verschiedenen Tageszeiten und wird notfalls auch an einem anderen Aufenthaltsort des Betroffenen durchgeführt - z.B. am Arbeitsplatz, da nicht in jedem Fall Sozialleistungsbezug gegeben ist.
2. Werden die Betroffenen nicht angetroffen, hinterlässt der Soziale Dienst eine Mitteilung (Vorladung) mit der Bitte im Sozialzentrum mit den erforderlichen Unterlagen zu erscheinen und dem Vermerk, dass es dringend ist und eilt.
3. Im Gespräch mit den Betroffenen werden dann Hilfs- und Vermittlungsangebote gemacht, um die finanzielle Lage zu klären, Sozialleistungen zu vermitteln, bei der Wohnungssuche zu helfen bzw. die Mietrückstände und die laufende Miete auszugleichen und zu sichern/ Obdachlosigkeit zu vermeiden.
4. Es werden je nach Erfordernis Gespräche mit VermieterInnen, anderen HausbewohnerInnen, mit RechtsanwältInnen, mit Sozialleistungsträgern, ArbeitgeberInnen, Verwandten und anderen Personen geführt, um die regelmäßigen Mietzahlungen zu sichern und den Abtrag der Rückstände zu gewährleisten. Dies geschieht teilweise durch Abtretung aus dem Einkommen, da häufig Konten überzogen oder gepfändet sind.
Die Mietzahlungen können direkt an den/ die VermieterInnen abgetreten oder auch aus dem pfändfreien Betrag des Einkommens zur Deckung der Miete einbehalten werden.
5. Andere Differenzen, z. B. Verhaltensauffälligkeiten der MieterInnen, Beschwerden über mietwidriges Verhalten oder untätiges Verhalten der VermieterInnen bei Mängeln an der Wohnung können ebenfalls thematisiert werden. Es werden Gespräche mit allen beteiligten Personen geführt, wenn dies notwendig ist. Dabei wird an Verhaltensänderung und Änderung ungünstiger Bedingungen/ Verhaltensmuster gearbeitet, soweit dies möglich ist. Eventuell werden rechtliche Betreuungen durch gesetzliche BetreuerInnen angeregt.

1. Mietrückstände werden auf verschiedene Weise getilgt, entweder durch Ratenzahlungen der MietschuldnerInnen an den/ die VermieterInnen oder durch Darlehen aus dem SGB II oder aus § 34 SGB XII. Diese Darlehen müssen ebenfalls in Raten an das Sozialzentrum zurückgezahlt werden. In diesem Rahmen werden auch evtl. Umzugskosten und Kautionen für neue Wohnungen übernommen. Diese Hilfen können jedoch nur gewährt werden, wenn dadurch auf Dauer ein Verbleib in der Wohnung gesichert werden kann und die Miete nicht zu hoch ist, aber auch durch Zahlungen des SZ oder auf andre Weise durch Abtretungen etc. dauerhaft gesichert werden kann. Dies ist immer schwieriger, weil z. B. Abtretungen vom Elterngeld und Kindergeld nicht möglich sind. Zusätzlich sind andere erforderliche Voraussetzungen, wie eine regelmäßige Ratenzahlung durch die Hilfesuchenden bzw. ein regelmäßiger Abtrag des Mietrückstandes bzw. des hierfür gewährten Darlehens notwendig. Elementar ist, dass hierbei die Miethöchstgrenzen eingehalten werden.
2. Für eine nachhaltige Unterstützung wird die Wohnungslosenberatung beziehungsweise rollende Wohnhilfe des Diakonischen Werkes eingeschaltet. Zusätzlich werden konkrete Wohnungsangebote mitgeteilt, soweit diese im Rahmen der Miethöchstgrenzen liegen. Darüber hinaus wird die Eigenaktivität der Wohnungssuchenden soweit wie möglich angeregt und gestärkt. Zudem werden sie auf Wohneck hingewiesen, damit sie sich dort in eine Liste eintragen lassen.

Es geht vor allem darum, die Betroffenen bei der Gestaltung der zukünftigen Lebens- und Wohnsituation, zu unterstützen.

Hierbei ist die Mitwirkung der Betroffenen von höchster Wichtigkeit. Diese ist zum Teil nicht immer gegeben z.B., wenn Betroffene bereits eine negative Mietkarriere hinter sich haben und/ oder stark verschuldet bzw. psychisch beeinträchtigt und nicht dazu in der Lage sind.

Des Weiteren ist die Tendenz bei den Betroffenen vorhanden, sich erst dann um die Mietrückstände zu kümmern, wenn der Druck groß ist. Beispielsweise nach Eingang einer Räumungsklage oder erst nach einer Verurteilung zur Räumung und Zwangsäumungsmittelteilung der GerichtsvollzieherIn.

Die Anmietung einer neuen Wohnung ist selbst mit größter Anstrengung nicht garantiert, da keine entsprechenden bezahlbaren Angebote zu finden sind, die angemietet werden können.

Die gesetzlichen Grundlagen der finanziellen Hilfsmöglichkeiten sind im SGB II die §§ 22 und 23 bzw. der § 34 im SGB XII geregelt.

Die Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist in § 67 SGB XII geregelt: Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

Schaubild siehe Folgeseite:

Verfahren zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Fall wird bekannt (z.B. bei bestehenden Mietrückständen oder Problemen mit VermieterInnen durch:

1. Meldung der Amtsgerichte
2. Räumungsmittelung von dem/ der GerichtsvollzieherInnen
3. Hinweise von VermieterInnen/Vermietungsgesellschaften
4. Informationen aus Sozialzentrum/ anderen Institutionen/ Behörden
5. Hinweise aus Nachbarschaft/ Familie etc.

Unverzügliche Kontaktaufnahme innerhalb ca. 1 Woche mit den MieterInnen im Außendienst per Hausbesuch

MieterInnen wird/ werden angetroffen

MieterInnen wird/ werden nicht angetroffen

Wichtige Mitteilung (Vorladung) m.d.B. im Sozialzentrum zu erscheinen wird durch Außendienst hinterlassen. Bei Nichtmeldung evtl. Kontaktaufnahme über ArbeitgeberInnen, Verwandte, Nachbarn etc. wg. der Dringlichkeit

Hilfs- und Vermittlungsangebote zur Klärung der finanziellen Lage, Wohnungssuche und Ausgleich der Mietrückstände soweit möglich

- bei Bedarf Gespräche mit VermieterInnen, HausbewohnerInnen, RechtsanwältInnen, Sozialleistungsträgern, Verwandten, ArbeitgeberInnen etc. zur Sicherung regelmäßiger Mietzahlungen und Abtrag von Mietrückständen
- ggf. werden Verhaltensauffälligkeiten der MieterInnen, aber auch untätiges Verhalten von VermieterInnen angesprochen

- Ratenzahlung der MietschuldnerInnen an VermieterInnen
- Ratenzahlung durch Darlehen aus SGB II / SGB XII, soweit im Rahmen der Miethöchstgrenzen angemessen

nachhaltige Unterstützung bei Wohnungssuche; Einschaltung der Wohnungslosenberatung des Diakonischen Werkes + Wohneck

2. Zwangsräumungen

Zwangsräumungsmittelungen beinhalten einen Termin, zu dem der/ die GerichtsvollzieherIn die betreffende Wohnung räumt. Bis zur Festsetzung des Termins, vergeht in der Regel eine Zeit von ca. 2 bis 5 Monaten, da erst das Räumungsurteil durch ein Amts- oder Landgericht erfolgen muss und der/ die VermieterIn nicht unerhebliche finanzielle Mittel in Vorleistung aufbringen muss.

Es existieren MieterInnen, die bis kurz vor dem Räumungstermin sich nicht um die Mieterückstände kümmern oder sich erst kurz vorher im Sozialzentrum melden. Dies gilt nur sofern sie keine andere Möglichkeit gefunden haben. Andere MieterInnen bemühen sich aktiv darum, eine neue Wohnung zu finden oder die aktuelle zu behalten.

Rechtlich existieren Möglichkeiten der Verkürzung des Verfahrens der Räumungsklage und der Zwangsräumung.

VermieterInnen sind selten bereit, die Wohnung weiterhin für den/ die MieterIn zur Verfügung zu stellen, wenn bereits ein Räumungstermin feststeht. Personen, die bereits einmal einen Räumungstermin erhalten haben, haben es häufig schwer eine neue Wohnung zu finden.

In diesem Stadium versucht der Soziale Dienst ebenfalls die Obdachlosigkeit und somit eine Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte zu vermeiden. Dies erfolgt z.B. durch Wohnungssuche, letzte Verhandlungen mit der VermieterInnen, um die Bereitschaft zur Nichtvollstreckung des Räumungstitels bei durch das Sozialzentrum oder anderweitig gesicherter Mietzahlung und Zahlung des Rechtsanwaltes und Gerichtskosten auszuloten, damit die Wohnung erhalten bleibt oder Verweis auf WohnEck NF gGmbH etc.

3. Definition Durchreisende/ Obdachlose/ Wohnungslose

Obdachlos oder wohnungslos ist jemand, der über keinen festen Wohnsitz verfügt. Zu unterscheiden sind Menschen, die im öffentlichen Raum, im Freien übernachten und Menschen, die notdürftig eine Unterkunft gefunden haben oder in einer untergebracht wurden. Unterkünfte können bei Verwandten, Freunden oder Bekannten sein. Weitere Unterkunftsmöglichkeiten können Heime, Anstalten, Asyle, Frauenhäuser, Notunterkünfte, Billigpensionen oder eine ordnungsrechtliche Maßnahme ohne Mietvertrag, nur mit Nutzungsgebühr sein.

Anerkannte AsylbewerberInnen in Notunterkünften zählen ebenfalls zu den Wohnungslosen.

Dadurch wird deutlich, dass auch sehr viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, obwohl sie nicht offensichtlich obdachlos sind, weil sie nur notdürftig eine Unterkunft besitzen. Somit sind Angehörige, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen und Nachbarn zusätzlich von der Wohnungslosigkeit dieser Personen betroffen.

Als Durchreisende/ Durchreisender wird eine Person bezeichnet, die keinen festen Wohnsitz hat und sich an unterschiedlichen Orten immer nur zeitweise aufhält.

VIII. Zusammenfassende Stichpunkte zum Obdachlosenbericht 2021

1. **Die Miethöchstgrenzen für eine Einzelperson - zurzeit nach Erhöhung durch den Kreis NF auf 419,- Euro inkl. aller kalten Nebenkosten (2020 = 404,-) zuzüglich nur der Heizungskosten. Weiterhin kann kaum ausreichendes Wohnungsangebot in Husum in dieser Preislage gefunden werden. Es besteht akuter Wohnungsmangel für Einzelpersonen, die auf günstigen bzw. bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind.**
2. **Der Neubaubedarf bis zum Jahr 2035 allein im Raum Husum im sozial bezahlbaren Segment von ca. 1200 Wohnungen - überwiegend im Bereich kleine Wohnungen besteht weiter.** Es ist fraglich, wie dieser Bedarf an Wohnungen zukünftig gedeckt werden kann. Obwohl einige Sozialwohnungen gebaut wurden bzw. in Planung sind und politisch beschlossen wurde, auf **einer Quote von 30 % bei Neubauten** zu bestehen und **Ferienwohnungen nur noch eingeschränkt zu genehmigen** bzw. die jeweilige Genehmigung einzufordern, ist diese notwendige Menge an Wohnungen nicht wirklich abzusehen. Auch Baugebiete mit Sozial- und Geschosswohnungsbau sind in der Planung, die in der Menge, dem Zeitpunkt des Baus und Erfolg bei der Höhe des Mietpreises ungewiss sind. **Es gibt aber immerhin Investorenanfragen und Pläne für konkret Vorhaben, so dass in einigen Jahren mit kleinen Entlastungen zu rechnen ist.**
3. Haushalte, die über eine **belastende Schufa-Auskunft verfügen oder keine saubere Vorvermieterbescheinigung, dass immer die Miete gezahlt wurde vorlegen können, sind auf dem Wohnungsmarkt praktisch chancenlos.**
4. In diesem Zusammenhang ist die **Tätigkeit der WohnEck NF GmbH sehr hilfreich und extrem wichtig geworden und hat zu deutlichen Entlastungen** in den Obdachlosenwohnungen und bei den Wohnungsnotfällen geführt. Durch die stellvertretende Anmietung von Wohnungen und Weitergabe durch Vermietung an bedürftige Haushalte, die ansonsten keine Möglichkeit zur Anmietung einer Wohnung hätten, **sind hier echte Erfolge zu verzeichnen, wobei dort nun auch nicht immer zeitnah geholfen werden kann und eine große Warteliste besteht.**
5. **Wohnungslosigkeit** ist vielfältig. Aufgrund der Wohnungssuchanfragen und der Wohnungsnotfälle, die an das Sozialzentrum herangetragen werden, ist davon auszugehen, dass es eine sehr hohe Zahl von Menschen gibt, die in völlig unzureichenden Wohnverhältnissen leben - z.B. in viel zu kleinen Wohnungen oder in Wohnungen mit massivem Schimmelbefall oder **in Wohnungen von Freunden und Bekannten. Diese Form verdeckter Wohnungslosigkeit ist statistisch kaum zu erfassen.**
6. Die Zahl der Haushalte, die von **Wohnungs-/Obdachlosigkeit bedroht sind, ist wieder auf 521 Fälle** gestiegen und immer noch über dem schon viel zu hohen Niveau. **Der Anteil der mitbetroffenen Kinder macht Sorge und ist stark steigend.** Hinter der Anzahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte verbergen sich viele existentielle Belastungen und Schicksale. **Vielfach fragten diese Personen wiederholt nach Hilfe, Unterstützung und Beratung im Sozialzentrum,** wobei durch den akuten Mangel an Wohnraum Unterstützung selten adäquat möglich gewesen ist und die **Vermeidung von Obdachlosigkeit und Prävention das oberste Ziel der Arbeit bleiben müssen.**

- 7. Die dezentrale Unterbringung der MigrantInnen durch das Ordnungsamt** in verschiedenen im Stadtgebiet verteilten angemieteten Wohnungen hat sich zur Integration bewährt und wird nun auch **erfolgreich durch das Ordnungsamt zur Linderung von Notlagen und Wohnungsnotfällen gezielt positiv genutzt, wenn keine geeigneten Obdachlosenwohnungen vorhanden sind.**
- 8. Das Diakonische Werk Husum** hat mit ihren niedrigschwelligen Hilfen wie Beratungsangeboten, Arbeitsprojekten, der Bahnhofsmision, der Wohnungslosenhilfe, dem Streetworkprojekt, dem Winternotprogramm sowie der Husumer Tafel und der praktischen Mitbetreuung der Obdachlosen vor Ort in den Obdachlosenwohnungen **eine sehr wichtige Funktion im Hilfesystem und Sozialraum.**
- 9. Die Zahl der nachbetreuten ehemaligen Wohnungsnotfälle steigt weiter, da diese sich aus altem Vertrauen heraus an den Sozialen Dienst zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Sozialzentrum wenden, um Hilfe im SZ bei der Antragstellung und außerhalb des SZ bei Vermietern und Gläubigern zu finden.** Ähnliche Hilfen werden auch durch die Diakonie mit den Ämterlotsen und durch die Betreuung bei den Obdachlosenunterkünften, aber auch durch die Bahnhofsmision, die Wohnungslosenhilfe und Streetwork und auch durch die Migrationsfachstelle, das Mehrgenerationenhaus incl. Familienbildungsstätte (FBS) und andere geleistet.
- 10. Die Betreuung und Beratung der Hilfeempfänger, Wohnungslosen und Notfällen wird immer aufwändiger, auch um die Personen überhaupt in den Bezug von ALG I, ALG II und anderer Leistungen zu bringen,** da diese sowohl den Weiterzahlungsantrag „vergessen“ zu stellen und /oder den Aufwand, Anträge auszufüllen und die nötigen Unterlagen beizubringen, nicht bewältigen können, sich aber auch nicht rechtzeitig Hilfe holen. Die Hilfslosigkeit der betroffenen Menschen, manchmal sogar die Hilflosigkeit der HelferInnen, als auch die bürokratischen Hürden sind ständig steigend und individuell aber auch vom Betreuungsaufwand manchmal kaum zu bewältigen. Häufig fehlt es wegen des Datenschutzes aber auch an den nötigen Informationen und Hilfestellungen aus den Behörden und an Flexibilität in den Behörden.
- 11. In der Betreuung und Hilfe für Personen ist weiter ein sehr stark steigender Bedarf zu sehen, da weite Bevölkerungsgruppen im Bereich geringer Einkommen und Sozialleistungsempfänger z.B. Senioren im SGB XII und digital nicht versierte Menschen gerade in Coronazeiten und bei Fortschreiten der Digitalisierung abgehängt sind/ werden,** wenn sie kein Online Banking machen oder können, wenn sie kein Internet haben oder nutzen können - mangels der nötigen Endgeräte-, nicht scannen oder drucken können - mangels Drucker oder Scanner-, da nur so die Papiere schnell genug zu den LeistungsgewährenInnen kommen können. Und auch eine E-Mail-Adresse nötig ist, die auch täglich hinsichtlich Post kontrolliert wird. **Auch die Digitalisierung schafft Randgruppen bei Personen, die hier auf Hilfe angewiesen sind. Diese Menschen dürfen nicht in Vergessenheit geraten.**
- 12. Die WohnEck gGmbH leistet in jeder Hinsicht große Hilfe und ist und wird immer mehr zum unverzichtbaren Teil des Hilfesystems der Wohnraumversorgung, die sonst für die Menschen, die Sozialbehörden und Ordnungsämter zu noch größeren Problemen führen würden.**